SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes Forst

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ziel und Zweck der Satzung

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt zukünftig, das Gewerbegebiet Forst in nördlicher Richtung zu erweitern, um der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren ist noch eine Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes zwischen „Rurtalstraße“ und „Forster Weg“ vorgesehen.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Wassenberg, die Flächen später neu zu ordnen, insbesondere um die Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen.

Der Stadt Wassenberg steht in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 4 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


Auf der Langen Steeg
Auf dem Krummen Pohl
Eulenbusch
Im Bramkiert
Forst
Die Kleine Bennoh
Ohe
Pletschmühle
Auf dem Rollenderkamp
Vorkaufsrechtssatzung
„Erweiterung Gewerbegebiet Forst“
Abgrenzung des Satzungsbereiches